

Correspondent

Erscheint
Allwöchens u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Erfassungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
— 48 Nr. rg. — 65 Nr. 1/2 gr.
—
Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 100.

Sonnabend, den 17. December 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Anträge für den Buchdrucker-Tag sind eingegangen aus Nürnberg, Würzburg und Ansbach, sämmtlich Abänderung des § 3 der Verbandsstatuten betreffend. Der Wortlaut derselben wird seiner Zeit mitgeteilt werden. Zugleich bitte ich die Mitglieder der ständigen Commission, sowie die Herren Gauvorsteher, mir baldigst mittheilen zu wollen, ob sie die Einberufung des nächsten Buchdrucker-Tages für die Pfingstfeiertage unter den obwaltenden Zeitverhältnissen für geboten halten. Im Zustimmungsfalle werden sofort nähere Mittheilungen erfolgen. Rich. Härtel.

Mittel-Oberschlesischer Buchdrucker-Verband. In der am 7. December stattgefundenen Versammlung des Ortsvereins Breslau wurde an Stelle des nach Beigang abgegangenen Herrn Otto Hilliger Herr Corrector K. Schreiber (Freund'sche Officin) zum Gauverbands-Vorsteher gewählt, an welchen Anfragen und Correspondenzen fortan zu richten sind. Gelder und Vierteljahrsabschlüsse sind direct an den Kassirer P. Wutige (Officin Graß, Barth & Co.) zu senden.

Rundschau.

Das Berliner Stadtgericht verhandelte am 9. Dec. einen Preßproceß gegen den Redacteur des „Berliner Börsencouriers“, Dr. Gustav Jacobi, den Schriftsteller Dr. Gustav Rasch und den verantwortlichen Redacteur des „Social-Demokrat“ Wilhelm Grünel, welche der Schmähung der Anordnung der Obrigkeit, resp. der Beleidigung eines Mitgliedes der bewaffneten Macht angeklagt waren. In den Nummern 439 und 441 des „Börsencouriers“ vom 21. und 22. September und in Nummer 111 des „Social-Demokrat“ vom 23. Sept. hatten sich unter der Ueberschrift „Johann Jacoby's Verhaftung“, „die Gefangenen in Fort Herzogsader“,

sowie unter „Bermischtes“ Artikel befunden, welche die erfolgte Verhaftung des Dr. Jacoby in Königsberg und diejenige der Socialdemokraten in Braunschweig und einiger Persönlichkeiten in Hannover und deren Ausführung nach den ostpreussischen Festungen in kritischer Weise besprachen. Der Gerichtshof spricht Grätzel frei. Dr. Jacoby wird zu 50 Thlr. Geldbuße und außerdem noch 10 Thlr. Strafe, Dr. Rasch zu 25 Thlr. Geldbuße verurtheilt, dem durch letzteren beleidigten General Vogel v. Falckenstein die Publicationsbefugniß des Erkenntnisses zugesprochen, sowie die Vernichtung des betreffenden Artikels in den vorfindlichen Nummern des „Börsencouriers“ verfügt.

Aus Lüneburg berichtet die „Zukunft“: Am 7. December wurde in der Strafsache gegen den der social-demokratischen Arbeiterpartei angehörigen Tischlergesellen York und Genossen, welche das bekannte social-demokratische Manifest verbreitet und dadurch die Anhänger der Annexion von Elsaß und Lothringen dem Haße und der Verachtung ausgesetzt und den öffentlichen Frieden gefährdet zu haben, angeklagt waren, von der Strafkammer das Urtheil verkündet. Dasselbe lautete in der Hauptsache auf Freisprechung sämmtlicher Angeklagten, dagegen wurden sie der Verletzung einer Formvorschrift des Preßgesetzes schuldig erkannt und York in eine Geldstrafe von 5 Thlr., die übrigen Beschuldigten von je 1 Thlr. verurtheilt. Es war nämlich auf der verbreiteten Druckschrift Name und Wohnort des Verlegers, sowie der Name des Druckers nicht angegeben. — Bemerkenswerth ist, daß die Strafkammer des Obergerichts zu Celle in einer ganz gleichartigen Strafsache die Angeklagten auch in der Hauptsache verurtheilt hat.

Vom Münchener Appellationsgericht wurde das Erkenntniß in der Civilklage verkündet, welche das Hildburghausener-Bibliographische-Institut gegen den König Ludwig II. als Erben König Ludwig I. auf Entschädigung von 40,000 fl. wegen angeblicher Beeinträchtigung des

Rechtes erhoben hat, die Fresken der Glyptothek allein vervielfältigen zu dürfen. Das Erkenntniß lautet auf Abweisung der Klage und Forderung.

Ein speculativer Buchdrucker in Jugoiskadt wollte die dortige Internirung von 4000 französischen Kriegsgefangenen dazu benutzen, eine französische Zeitung (Le Souvenir) herauszugeben. Der Festungsgouverneur verbot jedoch das Erscheinen derselben.

In Serbien ist ein neues Preßgesetz publicirt worden, durch welches die Censur abgeschafft und völlige Preßfreiheit eingeführt ist.

Das Buchhändler-Correspondenzblatt bringt unter der Rubrik Schwindel einige ganz erbauliche Geschichten. Werner Große in Berlin giebt unter dem Titel „Der Krieg am Rhein“ einen Kriegsroman heraus, welchem er als Prämien zwei „Kunstblätter“: „Der Besuch der Königin Augusta im Lazareth“ und „Der Einzug der Sieger (Krieger?) im Jahre 1870“ beigiebt. Diese Blätter sind bereits im Jahre 1866 auszugeben worden. Da der „Einzug“ in dem Jahre 1870 wol schwerlich stattfinden wird, ist der Schwindel um so dreister. Ferner zeigt dieselbe Firma in „Organ für das Colportagewesen“ 12 ältere Verlagsartikel als Neuigkeiten an.

„Freunde, wir begrüßen Euch bei Eurem zweiten Gründungsfeest. Vorwärts auf der Bahn der Freiheit. Hoch die Socialdemokratie!“ Dieses Telegramm sollte von Neunkirchen nach Penzing gesandt werden. Dies geschah nicht. — „Avisirt vom Arbeiterfest in Penzing — bleibt infolge höhern Auftrags unbestellt deponirt“ — antwortete der Beamte.

In Graz wurde ein Bergarbeiter, nachdem er beinahe vier Monate in Untersuchungshaft gefessen, zu zwei Monaten Kerker verurtheilt, weil er bei einigen festlichen Gelegenheiten etwas gesprochen, was der österreichischen Regierung nicht gefallen hat.

Der Arbeiterbildungsverein in Zeltweg in Steiermark wurde nach vielen Bemühungen genehmigt.

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Verbrechen und Vergehen im Amte. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 500 Thalern erkannt werden.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft. — Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Verungung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe eine Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehnen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängniß erniedrigt oder auf Geldstrafe bis zu 300 Thalern erkannt werden. — Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsstellung vor-

nimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird mindestens mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Ausagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf. — Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern ein.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Verstrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine geringere als die erkantete Strafe zur Vollstreckung bringt. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein.

Säulia Schewitz aus Prag, die Gattin eines wohlhabenden Buchdruckereifactors in Berlin, ist wegen Ermordung ihrer Mätresse zum Tode verurtheilt worden. Die Verbrecherin ist erst 22 Jahre alt.

In der Bege „Neu-Sperlohn“ hat sich am 12. December ein bedeutender Unglücksfall durch schlagende Wetter ereignet. Es verlaudet, daß 28 Personen getödtet und mehr als 20 verunndet worden seien.

In Birmingham fand am 9. December eine bedeutende Schießpulver-Explosion statt. Ueber 100 junge Frauen und Mädchen wurden mehr oder weniger beschädigt, viele buchstäblich in Stücke zerrissen. Im Laufe der letzten drei Monate ist dies die vierte Explosion in Patronenfabriken zu Birmingham.

Alexander Dumas (Vater), der fruchtbarste Romanschreiber der Neuzeit, ist am 5. December gestorben.

Typographisches. Um Bücher und Manuscripte vor Beschädigungen durch Feuchtigkeit und Schimmel zu schützen, imprägnirt man dieselben mit wenigen Tropfen irgend eines stark riechenden flüssigen Oeles, ein Verfahren, welches bereits im Alterthum beobachtet wurde.

In 136 Buchdruckereien Schwedens, welche sich auf 75 Orte vertheilen, befinden sich 629 Gehilfen und 539 Lehrlinge. Die Zahl der Maschinen beträgt 89, die der Handpressen 197.

In neuerer Zeit wendet man das Nickelmetall zur Erzeugung galvanischer Niederschläge an. Das Nickel ist außerordentlich hart, nimmt eine sehr hohe Politur an und ist dem Erblinden und Rosten nicht unterworfen. Holzschmitte und Druckplatten, mit Nickel überzogen, sind unempfindlich gegen die Einwirkung bunter Druckfarben, mit Nickel überzogene Buntstufen verrotten nicht und lassen sich mit leichter Mühe immer blank und wie neu erhalten.

Die Arbeit,

ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft. Von William Thomas Thornton. Aus dem Englischen von Dr. Hugo Schramm. Leipzig, Klinckschardt.

(Fortsetzung.)

Ein treffendes Bild der menschlichen Gesellschaft giebt der Verf., indem er dieselbe einer Pyramide vergleicht. Die Stärkeren, Gewandteren und Schläueren klettern auf die Schultern ihrer Genossen und nehmen die höheren Stufen ein; die, welche unten bleiben, haben keine andere Aufgabe, als die Ersten auf ihrer Höhe zu halten. Fortwährend bewegen sich einzelne Atome nach oben und sülzen andere abwärts, der Bau wird sonach vielfach gestört, niemals jedoch vernichtet. Die untersten und zahlreichsten Reihen haben das Gewicht der ganzen übrigen Masse zu tragen. Und daß diese „Ordnung“, die auf zwei Drittel der Gesamtheit die ganze Pflicht des Tragens und Stützens legt, während das andere Drittel verhältnißmäßig nichts weiter zu thun hat, als sich sülzen und tragen zu lassen, eine natürliche ist, daran wagt Niemand zu zweifeln, am allerwenigsten diejenigen, welche zu dem einen Drittel gehören.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Aufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorfänglich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorfänglich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein. — Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thalern ein.

Ein Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorfänglich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft. — Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorfänglich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Wird eine dieser Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schäden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Thalern zu erkennen.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Entrichtung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig gefüllet, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlässe oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu den-

Die Arbeit an und für sich ist wol nothwendig, denn ohne Arbeit gäbe es kein Leben und des Menschen erste Pflicht ist die, sich an dem gemeinsamen Werke der Menschheit, soviel er vermag, zu betheiligen. Die niedrigste und schmachvollste Rolle, die er spielen kann, ist die der trägen Drohne, die sich an Eiligkeiten labt, welche emsige Arbeiter eingesammelt haben. Was dagegen wirklich zu beklagen, ist der Umstand, daß so viele unserer Mitmenschen in mechanischer Arbeit ganz und gar aufgehen. Es ist die Aufgabe Derjenigen, welche Andere für sich arbeiten lassen, auch dafür zu sorgen, daß die letzteren Menschen bleiben können. Wenn die Arbeiter nach nichts Besserem verlangen und trachteten, als wie wohlgepflegte Lastthiere behandelt zu werden, wenn sie sich begnügten, Ochsen zu sein um des Ochsen Futters, dann wäre dies für sie höchst beklagenswerth und für die Anderen, welche sie in dieser Ergebung in ihr Schicksal bestärkten, schmachvoll. Unmöglich kann man der Herabwürdigung Anderer, der man hätte wehren können, gelassen zusehen, ohne sich selbst herabzuwürdigen. Man behauptet nun zwar, daß es jeder willige und fähige Arbeiter in seiner Hand habe, sich einen reichlichen Unterhalt zu verschaffen, dagegen ist es eine anerkannte Thatsache, daß durch den unablässigen und schweren Kampf um's Dasein oft nichts weiter erreicht wird, als die bloße Möglichkeit, diesen Kampf fortzusetzen.

Wenn man aber erkannt hat, worin die normale Lage der Arbeiter besteht, warum sollen nicht gerade diejenigen, welche das besser situirte Drittel der Gesellschaft bilden, dazu beitragen, diese Lage abzuändern? Jedes Streben zu Gunsten der Bedürftigen ist eine Arbeit, die nie vergeblich ist. Es ist besser, man wendet bis an das Ende aller Zeiten seinen Scharfsinn auf chimärische Projecte, auf Versuche, Unerforschliches zu erforschen, Unheilbares zu heilen, als daß man in dem Glauben, für Andere nichts thun zu können, nur auf sein eigenes Wohl bedacht ist, blind für den Auklid und taub für den Schrei des Elends, das uns auf allen Seiten umgiebt!

Der Verf. sagt: „In der That aber wird solche Blindheit und Taubheit nicht mehr lange möglich sein. Die bevorzugten Kaufende mögen Friede! Friede! rufen, unter den alten Bedingungen jedoch ist kein Friede zwischen ihnen und den niederen Millionen mehr möglich. Unter diesen herrscht eine weit verbreitete und rasch um sich greifende Unzufriedenheit mit der gesellschaftlichen Lage der Arbeit, und der feste Entschluß, ihr abzuhelfen. Unter den Unzufriedenen befinden sich bereits zahlreiche Männer von starkem und gelübtem Verstand; und in jedem künftigen Menschenalter wird ihnen eine stets wachsende Zahl, mit ebenso großen oder noch größeren Geisteskräften ausgestattet, folgen, welche die Fahne der Massen, als deren Führer sie kämpfen, in keiner Schlacht werden sinken lassen, bis ihre Sache endlich triumphirt.“

Nachdem die gestellte Frage, woher die Unzufriedenheit der Arbeiter komme, in der vielseitigsten Weise erörtert worden, meint der Verf. am Schluß dieses Kapitels, daß eine befriedigende Lösung von socialen Fragen, welche bestimmte Klassen angehen, sich kaum von Denkern einer einzelnen Klasse erwarten läßt. Wenn man ein und dieselbe Sache von entgegengesetzten Punkten aus betrachte, so werde man wahrscheinlich sehr

verschiedene Ansichten darüber gewinnen. Wer vorgefaßte und tief gewurzelte Meinungen wirksam bekämpfen wolle, müsse sich zu Discussionen herbeilassen und nicht immer nur belehren wollen. Bei industriellen Fragen müßten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig betheiligen, beiderseits ihre Begriffe definiren, ihre Principien erläutern und sich über Prämissen verständigen, ehe sie zu Schlussfolgerungen übergehen, welche sonst die beiderseits obwaltenden Mißverständnisse nur verschlimmern könnten.

Im ersten Kapitel spricht der Verf. über Angebot und Nachfrage und deren Einfluß auf Preis und Lohn. Das „Angebot“ bezieht sich nach demselben auf die Quantität einer zum sofortigen Verkaufe um einen festgesetzten Preis bestimmten Waare, während die „Nachfrage“ sich auf die zu demjenigen Preise begehrten Quantitäten bezieht, um welchen die Waare zum Verkaufe ausgetrieben ist. Auf diesen Satz hin behauptet der Verf., daß der Preis einer Waare nicht ohne Weiteres von Angebot und Nachfrage abhängt und beweist dies durch mehre zutreffende Beispiele, daß vielmehr die Concurrenz es sei, welche einzig und allein auf den Preis einen directen Einfluß übe. Angebot und Nachfrage könnten nur indirect darauf einwirken und zwar durch ihren Einfluß auf die Concurrenz.

Diese Sätze wendet der Verfasser nun auch auf den Lohn an und bringt einige Beispiele, wonach der Preis der Arbeit ganz bedeutend schwanken kann, ohne daß in dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage die geringste gleichzeitige Aenderung eintritt, daß vielmehr die Preisschwankungen ihren Grund einzig und allein in der Concurrenz der Arbeiter unter sich oder in der der Arbeitgeber unter sich haben. Ferner wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß beim Verkauf von Sachgütern in der Regel nur die Concurrenz der Verkäufer den Preis bestimmt, während bei dem Verkauf der Arbeitskraft die Concurrenz der Käufer dies bewerkstelligt, weil die Arbeitskraft eine Waare, welche nicht aufgehoben werden kann wie jede andere Waare und aus diesem Grunde meistens um jeden Preis zu haben ist.

Weiter besitzen die Käufer von Arbeit noch gewisse eigentümliche Vortheile. Auf jedem andern Gebiete des Handels ist die Zahl der Käufer weit größer als die der Verkäufer. Auf dem Arbeitsmarkte dagegen ist das Umgekehrte der Fall. Dieser Umstand macht es den Käufern von Arbeit verhältnißmäßig leicht, sich zu coaliren. „Die Herren sind niemals blind für diese Vortheile gewesen und haben nicht gekümmert, sich derselben zu bedienen“, sagt der Verf. und citirt zugleich einen ähnlich lautenden Ausspruch Adam Smith's: „Die Herren sind stets und überall in einem stillen, aber allgemeinen Einverständnis, die Löhne nicht über deren jeweilige Höhe hinausgehen zu lassen. Manchmal verbinden sie sich auch unter einander, um sie sogar noch herabzudrücken.“ Es geschieht in der That nur in den seltensten Fällen, und auch dann meistens nur vorübergehend, daß durch die gegenseitige Concurrenz der Arbeitgeber die Löhne steigen. Der Zusammenhalt der letzteren ist auch ohne äußerliche Verbindung viel härter als der der Arbeiter innerhalb der Verbindungen. Wenn z. B. Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, wird sich wahr-

scheinlich oder in anderen, als in den im Gesetze vorgezeichneten Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Andern wissenschaftlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissenschaftlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ein Advocat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorfänglich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissenschaftlich gesehen läßt, hat die auf die strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. — Diese Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Bundes oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstbezug empfangen haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advocaten und Anwälte.

(Schluß folgt.)

scheinlich jeder Arbeitgeber so gut wie möglich mit den Arbeitskräften zu befehlen suchen, die ihm zum Marktpreise zu Gebote stehen. Wollte ein Arbeitgeber den Versuch machen, die Leute eines Andern durch das Auerbieten eines höhern Lohnes abspenstig zu machen, so würde er von seinen Standesgenossen als ein Verräther an dem gemeinschaftlichen Interesse behandelt werden. Wenn daher die Arbeitgeber unter einander sich über eine bestimmte Höhe des Lohnes verständigen, so geschieht dies lediglich zu dem Zwecke, um einem In-die-Höhe-Treiben der Arbeitslöhne durch die Concurrenz unter sich vorzubeugen.

Aber selbst zugegeben, daß die Fabrikanten eines Ortes oder Bezirkes nach dem Grundsatz „Leben und Leben lassen“ einen verhältnismäßig höhern Lohn zahlen würden, wenn sie nur sonst ihr Geschäft dabei machten, so genügt ein einziger Habgieriger unter ihnen, um die Freigebigkeit der Uebrigen lahm zu legen. „Wenn es einem einzigen Fabrikanten gelingt, den Lohn unter den bisherigen Satz herabzubringen, so bleibt seinen Concurrenten möglicherweise keine Wahl: sie müssen seinem Beispiele folgen oder zusehen, wie er sie vom Markte verdrängt.“

Der Verf. gelangt nach dem Vorstehenden, daß wir natürlich nur oberflächlich andeuteten, zu folgenden Schlussfolgerungen: „Wo keine Coalition der Arbeitgeber oder der Arbeiter stattfindet, wird der Preis der Arbeit durch die Concurrenz bestimmt, und diese hängt wiederum von der Berechnung des voraussichtlichen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage seitens der verschiedenen Concurrenten ab. Aber auch dadurch unterscheidet sich der Preis der Arbeit von dem jeder andern Waare, daß er im Allgemeinen nicht durch die Concurrenz der Verkäufer, sondern durch die der Käufer bestimmt wird. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß die Arbeit unter den angegebenen Verhältnissen fast immer um jeden Preis gefordert wird, was bei anderen Waaren kaum jemals der Fall ist. Die Folge dieser Verschiedenheit ist, daß der Preis der Arbeit, wie er durch die Concurrenz bestimmt wird, fast immer niedriger steht, als der irgend einer andern Waare, welcher bei einem ähnlichen Stande des Marktes in ähnlicher Weise festgesetzt wird. Solchergehalt und mit diesem Resultate wird der Preis der Arbeit bestimmt, wo weder die Arbeitgeber, noch die Arbeiter eine Coalition geschlossen haben. Allein es geschieht nur sehr selten, und wenn die Arbeit sehr spärlich vertreten ist, zugleich auch sehr begehrt wird, daß die Unternehmer einander Concurrenz machen. Zu jeder andern Zeit pflegen sie statt dessen sich mit einander zu verständigen, und ihre Coalition bestimmt alsdann den Preis der Arbeit und bestimmt ihn willkürlich — zwar nicht ganz und gar ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, doch ohne diesem Verhältnisse irgend gleichmäßig zu entsprechen. Wenn Ueberfluß an Arbeitern vorhanden ist, dann zahlen ihnen die Herren zuweilen aus eigenem Antriebe mehr, als sie zu zahlen brauchen. Wenn wenig Arbeitskräfte verfügbar sind, kommen sie meist überein, nicht soviel zu zahlen, als sie wegen der Concurrenz hätten bieten können. Die Unternehmer bedienen sich zwar wol selten oder nie bis zum Kleinersten der Gewalt, die ihnen aus ihrem Einverständnis erwächst, allein solange sie einverstanden sind, besitzen sie

in der That, ob sie ihn nun gebrauchen oder nicht, einen fast unbegrenzten Einfluß auf den Lohn der nicht coalirten Arbeiter. Sie können natürlich den Leuten keinen Lohn aufzwingen, von dem diese nicht im Stande wären, ihr Leben zu fristen, aber sie können sie zwingen, und zwingen sie wirklich, sich mit einem Lohne zu begnügen, der nur gerade um so viel mehr beträgt, als was zur Nothdurft des Lebens geböt, wie es ihnen, den Arbeitgebern, gefällt. Folglich wird unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn die Arbeiter zu arm sind, um eine Coalition zu schließen (und solange die Welt steht, ist Armuth gewöhnlich das Loos der Arbeit gewesen), der Preis der Arbeit nicht durch Angebot und Nachfrage bestimmt, die noch nie irgend einen Preis bestimmt haben, noch auch im Allgemeinen durch die Concurrenz, die durchgängig den Preis aller andern Waaren bestimmt, sondern durch die Coalition der Arbeitgeber. In einzelnen wenigen Fällen hat sich die Concurrenz, in allen übrigen die Coalition der Unternehmer als die regelmäßig die Höhe des Lohnes oder den Preis der Arbeit bestimmende Ursache herausgestellt.“

Wir sind auch im Vorstehenden lediglich dem Gedankengange des Verf.'s gefolgt, ohne eigene Betrachtungen über einzelne Sätze zuzufügen. Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist, auf das vorliegende Buch aufmerksam zu machen, da dasselbe mit einer in derartigen Werken ungewohnten Klarheit geschrieben und so vorzugsweise zum anregenden Studium geeignet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Reutlingen, 8. December. Einer seit 50 Jahren hier bestandene Krankenkasse ist dieser Tage zu Grabe getragen worden. Die daran beteiligten Mitglieder, 16 an der Zahl, haben den sich auf ca. 800 fl. belaufenden Grundstock in gleichen Theilen unter sich vertheilt. Die Auflösung dieser Kasse soll der Gründung einer neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Kasse Platz machen. Von den 15 hier in Condition stehenden Kollegen gehören 7 dem Verbands an. In Betreff der Arbeitspreise wäre hier auch noch manches zu verbessern. — Infolge eines Beschlusses des hiesigen Ortsvereins soll der hier in Condition gestandene Schriftsteller Gottfried Schwarz aus Rillinghausen, D.M. Marbach, wegen betrügerischer Schuldennachlassung so lange aus dem Verbands ausgeschlossen werden, bis er seinen Verbindlichkeiten an hiesigen Orte nachgekommen ist und er von Unterzeichnetem darüber Duntzung vorzeigen kann. Zu diesem Zwecke ist von dem betreffenden Ortsvorsteher, in dessen Orte sich zc. Schwarz zur Zeit befinden sollte, die Abnahme resp. Nichtauslieferung seines Legitimationsbuches erforderlich. Für die Angabe der Adresse desselben würde ich mich zum Voraus zu Dank verpflichten. — Zugleich mache ich auf einen Carl Haag, Schriftfuehrer aus Tübingen (ausgeschlossen vom Verbands durch den Ortsverein Tübingen 1868 wegen Nichtbezahlung seiner Beiträge) aufmerksam. Derselbe macht es sich zur Aufgabe, Kollegen zu verlocken, die Preise herabzubringen und Schulden zu machen wo es geht. Da er auch andere Kollegen vom Verbands abwendig zu

machen sucht, so halte ich eine Warnung nicht für überflüssig.

Const. Barche, Rollenunters Buchdruckerei.
Schwerin, 12. Decbr. Am Donnerstag, den 8. December, Nachmittags 1 Uhr, traf unser Verbandspräsident, Herr R. Härtel, von Ribick kommend, hier ein und wurde am Bahnhof von drei Vorstandsmitgliedern empfangen und nach der für ihn bestimmten Wohnung geleitet. Nach demselbst eingenommenen Mittagsmahl nahm Herr Härtel die Stadt und nächste Umgebung in Augenschein. Auf 8 Uhr Abends hatte der Vorsitzende eine Versammlung für alle hiesigen Buchdrucker (Verbands- und Nicht-Verbandsmitglieder) anberaumt, von denen jedoch nur 27 der ersteren erschienen waren. Von den auswärtigen Localvereinen, welche eingeladen waren, Deputirte zu der Versammlung zu senden, war nur 1 Mitglied (aus Bismar) eingetroffen. Nachdem der Vorsitzende Herr Härtel den Anwesenden vorgestellt und der Typographia-Gesangverein drei Lieber vorgezungen hatte, ergriff Hr Härtel das Wort und theilte in einem langen und gebiengeren Vortrage der Versammlung seine Erfahrungen auf dem Gebiete des Verbands mit, wobei er alle Fragen, die wir zur Erreichung des uns vorgesteckten Zieles zu erledigen haben, aufs Gründlichste und in schönem Zusammenhange erörterte. Die Anwesenden, mit dem Vortrage sichtlich zufrieden, gaben ihren Beifall durch Erheben von ihren Sitzen kund. Eine Interpellation bezüglich der Statuten für die Verbands-Invalidentasse wurde von Herrn Härtel beantwortet und gab noch Anlaß zu einer kurzen Debatte, worauf, da Niemand weiter in Verbandsangelegenheiten etwas zu erwähnen hatte, die Versammlung geschlossen wurde. Der Typographia-Gesangverein, sowie die meisten Mitglieder geleiteten nun Herrn Härtel in seine Wohnung (Wafhof zum Großherzog von Mecklenburg), woselbst man sich bis gegen Morgen der heitersten Stimmung hingab. Am Freitag Vormittag verließ Herr Härtel unsere Stadt, um nach Leipzig zurückzukehren.

R. H. Leipzig, 12. December. (Bereinsbuchdruckerei.) Es war bisher anzunehmen, daß die Theilnahmlosigkeit nur da vorhanden, wo ein unmittelbarer Vortheil nicht in Aussicht steht, wo mitunter die Pflichten die Rechte weit überwiegen. Die gefrige Generalversammlung der Leipziger Vereinsbuchdrucker hat uns eines Bessern belehrt. Auf dem Platze waren wol ziemlich Alle (es mochten etwa gegen 150 Actionaire sein), aber eine so laze Behandlung in Gedrängen dürfte kaum je vorgekommen sein. Ein gedruckt vorliegender Rechnungsabschluss, der nicht einmal für kaufmännisch Gebildete genügen kann, wurde ergänzt durch die Mittheilung, daß der Werth des Inventars 14,700 Thlr. betrage und daß nicht ganz die Hälfte darauf abgezahlt sei. Der mangelhafte Rechnungsabschluss wurde damit entschuldigt, daß sich nicht gern ein Geschäftsmann in seine Bücher sehen lasse, daß daher besser etwaige Erkundigungen seitens der Actionaire auf Privatwege eingeholt werden möchten. Die Versammlung schien das vollkommen zu begreifen, sie ging über einen Antrag, wonach unter Zugiehung eines Sachverständigen ein specicller Rechnungsbericht ausgearbeitet und an die Actionaire vertheilt werden sollte, leicht hinweg und fand eine Abstimmung hierüber für überflüssig. Nicht besser erging es denjenigen Anträgen, welche darauf berechnet waren,

Die Bildung der Gebildeten.

Auch die Gebildeten sind Kinder ihrer Zeit, nehmen an ihren Vorurtheilen und Gebrechen Theil, und haben ihre besondern Klassen-Vorurtheile und Gebrechen; und es sind selten einige darunter, die um eines Kopfes Länge, wie Saul, über Thresgleichen hervorragen. Sind sie's auch im Allgemeinen, von welchen aus die Bildung sich in die Massen verbreitet, so sind sie doch andererseits, wenn die Massenbildung größere Maßstäbe annimmt, sehr wenig geneigt, den sich hebenden Massen volle Gleichberechtigung einzuräumen.

Noch nie hat ein König seine Unterthanen zur Fähigkeit der Selbstregierung herangezogen und dann gesagt: nunmehr braucht ihr keinen König mehr, regiert euch selbst; ich will einer Euresgleichen werden. Noch nie hat eine Aristokratie durch Volksziehung sich selbst überflüssig gemacht, um sich dann unter gleichen Bürgern zu verlieren. Noch nie hat eine Geislichen- oder Priesterkaste das Volk dazu vorbereitet, daß Jeder sein eigener Seelforger werden möchte, um dann ihre Herrschaft über die Gewissen abzudanken. Mit anderen Worten: Jeder, welcher in der Gesellschaft eine bevorzugte Stellung einnimmt, hält daran eifern fest, neigt zu dem Glauben, er sei von Hause aus etwas Besseres als andere Leute, die Welt müsse ohne ihn und seine Klasse untergehen, hat Mißtrauen gegen und Furcht vor der dienenden Klasse, traut dieser nicht gleich hohe Bildungsfähigkeit zu und hifft, wenn sie empör will, sie niederhalten. Und die Ausnahmen von der Regel sind selten, auch unter den Bevorzugten der Bildung.

Da dies ein allgemein menschliche Schwäche ist, welche auch den Emporkömmlingen ansteht, so bleibt nichts übrig, als dahin zu streben, ihr den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Und dies geschieht, indem die

dienende, beherrschte Klasse sich politisch emporhebt und sich dadurch die Mittel zu gleicher Bildung, gleichem Wohlstand, gleicher Freiheit erkämpft — und das ist die Bewegung der Zeit, in welcher wir leben.

Es ist also thöricht, wenn man uns Schuld giebt, wir suchten einen Klassenhaß zu erzeugen. Derselbe ist vorhanden ohne unser Zutun; nur nimmt er bei der herrschenden Klasse mehr das Gepräge der Geringschätzung, der Verachtung und des Mißtrauens an. Wir bekämpfen vielmehr den Klassenhaß, indem wir das Klassenbewußtsein wachzurufen suchen, d. h. indem wir beide Klassen auffordern, sich über ihre Lage klar zu werden, den völligen Mangel an Berechtigung der Klassen einzusehen und so dieselben abzuschaffen.

Gewiß ist das selten die rechte Bildung, welche man den Arbeitern empfiehlt und auf deren Besitz die Gebildeten so eingebildet sind. Sie ist überaus sophistisch und denkwürdig. Sie verfährt mit viel größerem Geschick und Eifer die Unwahrheit und Unschlichkeit als das Gegenteil. Sie will uns glauben machen, jeder Mensch nehme — in der Regel wenigstens — die Stellung ein, die er verdiene; Jeder könne sich aufschwingen, wenn er nur wolle; Jeder sei des eigenen Glückes oder Unglückes Schmie. Sie vergißt so gern, daß der Einzelne der Gesellschaft mehr verdankt, als er ihr leisten kann, daß er ewig ihr Schuldner bleibt und ohne ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit gegen sie, welches ihn antreibt, seine Schulden gegen sie möglichst zu tilgen, ein Bettler, ein Schmarotzer, ein Ungezieser am Geiste ist. Sie sucht die große Wahrheit zu verunkeln, daß meistens der Zufall unsere Gesellschaft regiert, anstatt daß die Vernunft sie regieren sollte, wenn die Menschenvelt sich sittlich über die Thierwelt erheben will. Sie spottet über unsere Forderung, daß in allen Schulen gelehrt und in allen Einrichtungen der Gesellschaft das Geßet verkörpert sein sollte: Ohne wahres Verdienst

kein wahrer Genuß! Verdienst und Genuß sollten sich immer decken!

Sätten wir erst lauter Menschen, welche aus Grundsatz verschmähen, mehr von der Gesellschaft anzunehmen, als sie ihr leisten, welche zu stolz sind, auf Kosten Anderer zu leben, welchen kein Genuß schmeckt, von welchem Andere, und zwar die Vielen, theilweise oder ganz ausgeschlossen sind, und welche nicht ruhen, bis er allgemein geworden ist, hätten wir erst diese Art Bildung und Sittlichkeit unter allen Gebildeten, wir würden sie bald bei Allen haben, und es gäbe keine Klassen mehr. Die Welt würde vielfach reicher und schöner, und glücklicher sein. (Arb.-Union.)

Mannichfaltiges.

Die „Post“ berichtet aus Pommern, daß ein aus Lothringen stammender, in der Nähe von Metz heimischer Sergeant vom 40. franzöf. Infanterieregiment gefagt habe, er sei Deutscher und nach der Entlassung aus der Gefangenenschaft preuß. Landwehrmann. — Höchst wichtig!

Papier und Pappe aus Torf. Für die beschleunigte Ausführung der Canalisirung des Hilmings in der Landdrostlei Ostprabril ist die Auffindung bequemer Abfatzquellen des Torfes von nicht geringer Bedeutung. Nach einem Berichte des Wasserbauconducteurs Pappmann in den „Annalen der Landwirtschaft“ hat die Papierfabrik von Halbach in Leer mit gutem Erfolge Versuche zur Verwendung des sogenannten weißen Torfes (Bunberdes) bei der Papier- und Pappfabrikation gemacht, wie dies Proben darthun, die neben Strohh 50 und 75 Proc. Torffascherfoll enthalten. Es ist möglich, daß mitten im Moor eine umfassende bearbeitete Fabrikation in's Leben tritt.

das Geschäft nach und nach in die Hände der Gesamtheit der hiesigen Buchdrucker, resp. in die des hiesigen Fortbildungsvereins zu bringen. Der Antrag, jeder Actie eine Stimme zu geben und dem Vereine das ausschließliche Vorkaufsrecht einzuräumen, wurde gegen 29 Stimmen abgelehnt, über den Antrag des Fortbildungsvereins (der gegenwärtig im Besitze von 114 Actien ist), wonach je 5 Actien eine Stimme erhalten sollten, gar nicht abgestimmt, das Vorkaufsrecht des Vereins ganz gestrichen und durch eine Aenderung bewirkt, daß der Verein allein nicht mehr wie bisher im Stande ist, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Aufhebung des Uebelsandes, daß sich der Vorstand selbst controlirt, durch vierteljährliche Controlversammlungen wurde gleichfalls nicht beliebt. Das Grundcapital wurde auf 20,000 Thaler erhöht und sollen zu diesem Zwecke 50-Thaler-Actien ausgegeben werden. Die ganze Versammlung, 14 Mann ausgenommen, stimmte dafür; ob Jeder, der stimmte, auch zahlen wird, bezweifeln wir stark. Die Dividende von 5 Proc. wurde ohne Widerspruch genehmigt und dadurch bekundet, wie sehr man darauf bedacht ist, seine eigene Tasche zu füllen. Das Geschäft hätte ohne Zweifel die ausgeworfenen 300 bis

400 Thaler viel besser brauchen können, als der Einzelne die ihm zukommenden 15 Sgr. Die Remuneration des Vorstandes wurde so niedrig wie möglich vorgeschlagen und angenommen, ebenso die des Geschäftsführers, selbstverständlich ohne alle Berechnung. Schließlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Versammlung die Prüfung des Rechnungsberichtes und Entlastung des Vorstandes, wie sie im Statut vorgesehen, vergessen habe. Schnelligt wurde die Rechnung ohne weitere Debatte genehmigt und damit die merkwürdige Versammlung geschlossen. Wir wollen nur hoffen, daß sich die Herren Actionaire, welche zwei Tage vorher in einer geheimen Vorversammlung den Geschäftsplan entworfen, sich in ihren Berechnungen nicht getäuscht haben. Wir gönnen jedem Principal einen guten Verdienst und sonach auch den Principalen der Vereinsbuchdruckerei, aber die Gesamtheit der Collegen kann von jetzt ab kein Interesse an dem Unternehmen mehr haben.

Leipzig, 14. December. Die Nichtverbändler rühmen sich ihrer Humanität, weil sie an Alle Vicaticum zahlen, die solches beauspruchen. Ob sie ihren Conangeberrn damit einen Dienst erweisen, möchten wir stark be-

zweifeln. Es liegt sicherlich nicht im Interesse des Berufes, wenn man Personen unterstützt, die z. B. folgendes Sündenregister aufzuweisen haben. 1) Bersuchter Betrug in Breslau; 2) Schwindeln in Wilm; 3) Reisegeld erschwindelt in Wien; 4) Schwindel in Neu-Neppin. Der Betreffende wurde wegen dieser Hebelthaten natürlich vom Verbanne ausgeschlossen und genießt nun den Schutz der Antiverbändler.

Gestorben.

Berlin. Am 30. November der Schriftgießer Hermann Schulte, Unterofficier der 3. Comp. des 64. Inf.-Reg., 24 Jahre alt, bei einem Recognoscirungsgesicht bei Rancray infolge eines Schusses durch's Herz.

Briefkasten.

Expedition. N. N. in Karlsruhe: 24 Sgr. — N. N. in Berlin (?): Wir bitten um 9 Sgr. rückständiger Injectionsgebühren. — W. D. in Teier: Ja. — Z. N.: Noch 2 Sgr. Verichtigung. Zu dem Artikel „Hamburg-Actona“ in Nr. 98 d. Bl. ist irrthümlicherweise als Verfasser des zweiten Gedichtes „Herr H. Hörner“ gesetzt, statt „Herr H. Hörner“, was wir hiermit berichtigen.

Anzeigen.

Ein solider, tüchtiger

Zeitungsseker,

für ein drei Mal wöchentlich erscheinendes Blatt, findet sofort eine durchaus dauernde Condition in Westfalen. Es mögen sich nur Solche melden, welche zuverlässig sind und denen es um eine dauernde Stelle zu thun ist. — Franco-Offerten unter S. 84 befördert die Exped. dieses Blattes. [584]

Bei uns sind

zwei Accidenzsekerstellen

frei. Reflectanten, welche Tüchtiges zu leisten verstehen, finden dauernde und angenehme Stellung. Herren, welche mit der Papierstereotypie vertraut sind, erhalten den Vorzug. [586]

Elberfeld.

Bücher'sche Buchdruckerei.

Ein Schriftseker

findet bei sofortigem Antritt dauernde Condition bei Johannes Sievers in Mevrane. [596]

Ein tüchtiger Schweizerdegen,

der namentlich an der Presse gut fertig werden kann, findet sofort dauernde Beschäftigung in einer kleinen Stadt Schlesiens und werden gef. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche unter F. H. # 78 an die Exped. d. Bl. erbeten. [578]

Maschinenmeister-Gesuch.

Wegen Erkrankung und Heimreise meines seitherigen Maschinenmeisters ist die Stelle desselben sofort zu besetzen. Auf dauernde, angenehme Condition Reflectirende belieben mir Offerte zu machen. [585]

Franz Oehler, Buchdruckerei in Heilbronn.

Ein tüchtiger Maschinenmeister,

welcher gerechten Forderungen an seine Leistungsfähigkeit wie an seine Solidität entspricht und hierüber genügende Zeugnisse vorlegen kann, findet bei guter Bezahlung angenehme, dauernde Condition in [588]

Julius Krampe's Hofbuchdruckerei, Braunschweig.

Ein gewandter Stereotypenr

findet dauernde Condition in der W. Hasper'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. [568]

Die jüngst ausgeschriebene Maschinenmeisterstelle ist besetzt. Den Herren Bewerberinnen besten Dank. [595]

J. L. Komen in Emmerich.

Ein in allen Branchen der Typographie routinierter Schriftseker, dem gute Zeugnisse zur Seite stehen, sucht baldigst eine dauernde Condition. Gefällige Offerten wolle man unter Chiffre G. 62 an die Exped. d. Bl. einpenden. [562]

Ein Schriftseker

sucht Condition. Gef. Offerten bittet man an die Exped. d. Bl. unter R. H. 94 zu senden. [594]

Steindruck-Schnellpressen

empfehlen die

Maschinenfabrik

von

Schmiers, Werner & Stein

in

Leipzig.

[537]

Ein Factor,

der die Redaction eines Localblattes zu übernehmen wünscht, sucht zum 1. Januar 1871 Stellung. Gef. Offerten sub R. V. 79 befördert die Exped. d. Bl. [579]

Ein tüchtiger Maschinenmeister, mit allen Branchen des Druckes vertraut und gegenwärtig in einer größeren Druckerei conditionirend, sucht angemessene Stellung. Off. an Hrn. Pabst, Gr. Mühlstr. 12, Magdeburg erbeten. [587]

Ein tüchtiger Schriftseker

(Verbandsmitglied), sucht dauernde Condition. Antritt kann sogleich stattfinden. Gef. Offerten wolle man richten an Robert Köhler, Erfurt (Bartholomäus'sche Buchdruckerei). [591]

Die aus Paris verbannten Setzer Emil Grassmann von Berlin und Carl Beck von Künzelsau werden ersucht, ihrem Freunde Fink in der Lesko'schen Office in Darmstadt bald Nachricht zu geben. [592]

Hrn. Schriftseker Reinhold Gerber zur Erwidern.

Daß Ihnen meine Anzeige im „Correspondent“ unangenehm war, das wüßte ich im Voraus. Glaubten Sie denn wirklich, durch Ihre bößsinnige Zuschrift die Verfolgung zu stiften? Nein, solche Handlungen müssen der Öffentlichkeit übergeben werden und gehören unter die Rubrik „Schwindel und Betrug“. Lesen Sie nur die Anzeige Ihres Wirthes, der geht noch weiter. Warum geben Sie überhaupt Ihren Aufenthaltsort nicht an?

Moßk, den 10. Decbr. 1870.

590]

Carl Boldt.

Erwidern an die Herren Kirchhof, Pöhlke und Müller in Pserlohn. Bezugnehmend auf Ihre Anzeige in Nr. 98 des „Corr.“ theile ich Ihnen, wie der Öffentlichkeit wegen, mit, daß, was Sie über mich geschrieben haben (außer den 2 Thlr., die ich meinem Kostwirth noch schulde, die ich sobald als möglich entrichten werde), Alles Unwahrheiten sind und fordere die Herren deshalb auf, das Geklagte wieder zurückzunehmen, widrigenfalls ich gerichtlich einschreiten werde. [589]

Th. Kottmann.

Buchdruckereien,

vollständig eingerichtet (Pariser System), sind billig, bei günstigen Bedingungen, zu verkaufen. Näheres durch: J. A. Huk & Co., [569]

Schriftgießerei in Offenbach a. M.

Den Seker Greiffenberg (im Frühjahr d. J. bei Volk in Berlin in Condition), fordere ich auf, sich meiner freundlichst zu erinnern. [593]

W. Steinmüller.

Buchdruck-Walzenmassenfabrik

von

Friedrich August Kischke, Maschinenmeister,

Leipzig

(Benedikt)

Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin

empfehlen zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebten May und Bauer'schen Fractur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Bier- und Kettelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [319]

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Steindruck, Buchbinder u. Alexander Waidow in Leipzig. Alle für den Buchdrucker notwendigen Maschinen, Pressen, Regale, Kasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulantesten Bedingungen geliefert. [323]

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Veretnslocal Chulstraße Nr. 12.)

Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt Hr. A. Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich geschehen.

Die Bibliothek und der Lesetisch sind Sonnabends von 8 Uhr an im Vereinslocale geöffnet.

Vereins-Fremdenverkehr.

Leipzig: Fr. W. Hallger, Friedrichstraße 5.

Mittdurg: Bernhard Wiegner, Kesselgasse 332.

Angsburg: Gasthof zum Prinz Karl von Bayern, Jakobstraße H. 16.

Chemnitz: Gastwirth Landgraf, Getreidemarkt 9.

Dresden: Zum Gebirgschen Haus, Schreibergasse 13.

Erlangen: Gastwirth Paulus, Kirchengasse.

Gotha: Gasthof zum weißen Hof.

Hölln: „Zur Heimath“, vor St. Martin 36.

München: Gasthaus zur Neuen Welt (ehem. Glasgarten).

Moßk: Gastwirth Jacobs, Bequinenberg 11.

Stuttgart: Friedr. Reß, Naderstraße 15.